

Neufassung Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Neureut, Anlage 1

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Ortschaftsrat Neureut

vom 19.09.2017

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Ortschaftsrat Neureut folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Vorsitz im Ortschaftsrat

Vorsitzender oder Vorsitzende des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin führt einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen/Fraktionen

(1) Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen/Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortschaftsrätinnen und oder Ortschaftsräten bestehen.

(2) Jede Fraktion teilt die Namen der Mitglieder und die Namen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen / seiner Stellvertreter dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin mit.

(3) Die Bestimmungen des § 5 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Pflichten der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 der Gemeindeordnung vorliegen, verpflichtet, die Wahl in einen Ausschuss anzunehmen und dieses Amt während der Dauer der Amtszeit zu versehen.

(2) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein Ortschaftsrat oder eine Ortschaftsrätin aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er oder sie dies unter Angabe des Hinderungsgrundes und - soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt - unter Angabe des Ortschaftsrats oder der Ortschaftsrätin, der oder die ihn oder sie vertreten wird, rechtzeitig dem oder der Vorsitzenden an. Das gleiche gilt, wenn ein Ortschaftsrat oder eine Ortschaftsrätin

gezwungen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Im Übrigen darf ein Ortschaftsrat oder eine Ortschaftsrätin einer Sitzung nur fernbleiben, wenn er oder sie beurlaubt ist. Urlaub kann bis zu acht Wochen der oder die Vorsitzende, für längere Zeiten der Ortschaftsrat bewilligen. Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, sind beurlaubt, solange diese Körperschaften versammelt sind.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

(1) Wird ein Antrag im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 1 oder des § 34 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg eingebracht, so sind zu dessen Wirksamkeit die Unterschriften oder Namen, beim Antrag einer Fraktion zumindest die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, oder eines Sechstel aller Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen erforderlich.

(2) Jede Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet. Es besteht kein eigenes Antragsrecht der Fraktionen auf Akteneinsicht. Dies kann nur auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten gewährt werden.

(3) Jede Ortschaftsrätin bzw. jeder Ortschaftsrat kann an die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach der Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(4) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats von der Ortsvorsteherin bzw. vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO BW nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wählen -§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO BW-.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonderes angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 7 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. -§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO BW. –

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Eine Ortschaftsrätin bzw. ein Ortschaftsrat oder ein/e zur Beratung zugezogener Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm bzw. ihr selbst oder folgender Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, früheren Ehegatten bzw. Ehegattin oder dem / der Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes in Vollmacht vertretenden Person, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades.

(2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn die Ortschaftsrätin bzw. der Ortschaftsrat, oder der / die zur Beratung zugezogene Einwohner/in

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Bürgerin bzw. der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied eines Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat und sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Die Ortschaftsrätin bzw. der Ortschaftsrat und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, sonst die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. - § 18 GemO BW -

§ 7

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. - § 35 GemO BW-

§ 8

Verhandlungsgegenstände

(1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorsteher, des Bürgermeisteramtes und über die dazu gestellten Anträge.

2)Ein Anspruch auf Behandlung ist ausgeschlossen, wenn der Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde. Wenn sich allerdings die Entscheidungsgrundlagen völlig verändert haben oder beim Abstimmungsverfahren nachweislich Unklarheiten bestanden, sollte die Antragsstellung nicht als missbräuchlich angesehen werden. - § 34 Abs. 1 Satz 6 GemO -

§ 9 Einberufung

(1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrates gehören.

(2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen (§ 10) ein. In der Regel finden Sitzungen einmal im Monat statt. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. - § 34 Abs. 1 GemO BW-

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. - § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO BW-

(5) Die Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sie kann, wenn der Ortschaftsrat oder die Ortschaftsrätin sich damit einverstanden erklärt, auch elektronisch erfolgen. Bei einem Ortschaftsrat oder einer Ortschaftsrätin, der/die über einen elektronischen Zugang zum Ratsinformationssystem erhält, erfolgt der Versand von Einladung und Unterlagen nur elektronisch.

§ 11 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO BW-

§ 12

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörende, die die Sitzung wiederholt und nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen, nachdem die Personen vergeblich ermahnt und die Verweisung aus dem Sitzungssaal angedroht wurden. Bei allgemeiner Unruhe, die die Sitzung gleichermaßen stört und insbesondere wenn nicht alle Störenden einzeln festzustellen sind, kann der oder die Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.

(2) Der oder die Vorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er oder sie kann Redende, die sich persönlich verletzender Äußerungen schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, in unmittelbarem Anschluss an die Störung zur Ordnung rufen und Rügen erteilen; in besonders schweren Fällen kann er oder sie das Wort sofort entziehen. Redenden, die bei einem Beratungspunkt zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden sind, kann bei erneuten Verstößen gegen die Ordnung und nach entsprechender Androhung das Wort entzogen werden. § 36 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt davon unberührt. Ist die Störung derart, dass auch bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine ordnungs-mäßige Fortsetzung der Verhandlung nicht gewährleistet ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Äußerungen eines oder einer Redenden, die vom oder von der Vorsitzenden gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

§ 13

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand verlangen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 14 Redeordnung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach Vortrag. Sie bzw. er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie oder er die Reihenfolge. Teilnehmende an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr bzw. ihm von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der / des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 15 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Sie sind so zu formulieren, dass über sie abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind sie dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 16 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht für Anträge, die das Bürgermeisteramt eingebracht hat (Antrag auf Übergang zur Tagesordnung)

b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste)

c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung). Dies gilt nicht bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde

d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung)

e) den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(2) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so erteilt der oder die Vorsitzende sogleich einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird dem Antrag stattgegeben, wird über die betreffende Angelegenheit in dieser Sitzung nicht mehr beraten und auch nicht mehr beschlossen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen. Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen.

(3) Der Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner beziehungsweise eine Rednerin zu Wort zu kommen. Gleiches gilt für die fraktionslosen Mitglieder des Ortschaftsrates. Wird der Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.

(4) Ist ein Schlussantrag oder ein Antrag auf Vertagung der Aussprache und Beratung gestellt, so erteilt der oder die Vorsitzende sogleich je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird der Schlussantrag oder der Antrag auf Vertagung angenommen, so dürfen keine Sachausführungen mehr gemacht werden. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aussprache fortgesetzt.

(5) Ist neben einem Vertagungsantrag gleichzeitig ein Schlussantrag gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf Vertagung abzustimmen.

(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.

§ 17

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist. - § 37 GemO BW-

§ 18

Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 16) wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Vortragenden bzw. des Vortragenden oder eines Ausschusses oder der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmgabe nach der Sitzordnung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann sie bzw. er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 19 Abs. 2. - § 37

§ 19

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder einer / eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsratsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder in ihrem bzw. seinem Auftrag die Schriftführerin oder der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO BW-

§ 20

Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:

a) jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um ihre bzw. seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehrt oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen und Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 21

Fragestunde

(1) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO BW können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für Fragestunden sind:

a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO BW von einer Stellungnahme absehen.

§ 22

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Themen der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und jedes Mitglied des Ortschaftsrats können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird
- § 38 Abs. 1 GemO BW-

§ 23

Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, von mindestens drei Urkundspersonen und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche vorzubringen. Über die vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat in der darauffolgenden Sitzung.

(5) Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Ortschaftsrates werden zum Zwecke der Protokollierung erstellt und für 10 Jahre bei der protokollführenden Stelle aufbewahrt. Aufzeichnungen der Ausschüsse werden nach 1 Jahr gelöscht.

§ 24

Film und Tonaufnahmen

allgemeine Film- und Tonaufnahmen während der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Ortschaftsrates unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates. § 23 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Ortschaftsratssitzungen hat der Ortschaftsrat folgende Ausschüsse gebildet:

Verwaltungsausschuss Technischer Ausschuss

(2) Dem Technischen Ausschuss sind die Stellungnahmen zu Bauvoranfragen-und anträgen als beschließende Aufgabe übertragen.

(3) Zu den Ausschusssitzungen wird in der Regel mindestens 3 Tage vorher schriftlich eingeladen.

(4) An den Sitzungen können alle Mitglieder des Ortschaftsrats teilnehmen. Rederecht kann aber nur gewährt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses dies zulässt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.09.2017 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 06.02.1985, zuletzt geändert am 01.10.1991, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe-Neureut, den

Ortsvorsteher